

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der **Stadt Neumünster**,
vertreten durch den Oberbürgermeister
- Fachdienst Straßenverkehrsangelegenheiten -,
Plöner Str. 25 - 29, 24534 Neumünster,

- im Folgenden „Stadt“ -

und

dem **Kreis Plön**,
vertreten durch den Landrat
- Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen
und Kommunalaufsicht / Verkehrsangelegenheiten - ,
Hamburger Str. 17 - 18 , 24306 Plön,

- im Folgenden „Kreis“ -

Vorbemerkungen:

Ausgehend von dem Gedanken einer Verwaltung der kurzen Wege erlaubt diese Vereinbarung Fahrzeughalterinnen und –halter, die in der amtsfreien Gemeinde Bönebüttel oder in den dem Amt Bokhorst-Wankendorf angehörigen Gemeinden Großharrie, Rendswühren, Schillsdorf und Tasdorf ansässig sind, ihre Angelegenheiten der Zulassung von Kraftfahrzeugen bei der Stadt Neumünster zu erledigen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt übernimmt gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) alle dem Kreis auf Grund der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) obliegenden Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung, soweit die Halterin oder der Halter eines Fahrzeuges in der amtsfreien Gemeinde Bönebüttel oder in einer dem Amt Bokhorst-Wankendorf angehörigen Gemeinden Großharrie, Rendswühren, Schillsdorf oder Tasdorf ansässig ist. Der Oberbürgermeister der Stadt Neumünster übernimmt insoweit alle Zuständigkeiten des Landrates des Kreises Plön gemäß § 68 Abs. 1 S. 1 StVZO in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden und Stellen nach dem Straßenverkehrsrecht (Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung (StrVRZustVO)).
- (2) Der Oberbürgermeister der Stadt Neumünster und der Landrat des Kreises Plön stimmen dieser Vereinbarung gemäß § 18 Abs. 1 S. 3 GkZ zu.

§ 2 Personelle und sachliche Ausstattung, Geschäftsabläufe

- (1) Die Stadt stellt sicher, dass jederzeit eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung durch eine entsprechende personelle und sachliche Ausstattung der Kfz-Zulassungsstelle gewährleistet ist.
- (2) Die Geschäftsabläufe werden von der Stadt festgelegt.
Soweit es erforderlich ist, werden diese zwischen den Vertragsparteien abgestimmt.

Datenverarbeitung

- (1) Die erforderlichen datentechnischen Verbindungen zwischen den Zulassungsbehörden der Vertragsparteien werden durch deren Anschluss an das Landesdatennetz realisiert. Der Kreis gewährt der Stadt Zugriff auf die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Programme und Daten. Die Bereitstellung erfolgt über einen Citrix-Terminal-server.
- (2) Sowohl die Stadt als auch der Kreis verwenden das Datenverarbeitungsprogramm IKOL-Kfz der Fa. Telecomputer GmbH in Berlin. Sollte eine der Vertragsparteien während der Dauer dieser Vereinbarung beabsichtigen, ein anderes Datenverarbeitungsprogramm einzusetzen und zu verwenden, wird die andere Vertragspartei mindestens 12 Monate vor der Umstellung auf das neue Programm unterrichtet. Beide Vertragsparteien sind gehalten, auf die Einrichtung der erforderlichen Schnittstellen hinzuwirken. Werden aus diesem Umstand heraus für die Mitarbeiter der Stadt Schulungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Bedienung einer neuen Software des Kreises erforderlich, hat der Kreis diese kostenfrei für die Stadt bereitzustellen. Für den Fall, dass eine Einigung nach Satz 3 nicht erzielt werden kann, sind beide Vertragsparteien berechtigt, die Vereinbarung unabhängig von den Regelungen in § 5 mit einer Frist von sechs Monaten vor der beabsichtigten Umstellung zu kündigen.
- (3) Die Akten des Kreises werden über das Archivierungssystem des Kreises verwaltet.
- (4) Die Sachbearbeitung für das Zulassungswesen und die weitergehende Sachbearbeitung (Verfahren wegen fehlenden Versicherungsschutzes, nicht gezahlter Kfz-Steuer, Mängel an den Fahrzeugen und anderer nicht befolgter Halterpflichten) richtet sich nach den Regelungen und Verfahrensabläufen der Stadt. Es werden Stempelplaketten und Siegel bzw. Siegelmarken der Stadt verwendet.

§ 4 Kostentragung und Gebühreneinnahmen

- (1) Die Personal- und Sachkosten für die Aufgabenwahrnehmung werden von der Stadt getragen.
- (2) Die aus der Erfüllung der übertragenen Aufgaben resultierenden Gebühreneinnahmen stehen der Stadt zu.
Die dem Kraftfahrt-Bundesamt zustehenden Gebühreneinnahmen werden von der Stadt Neumünster unter Hinweis auf diese Vereinbarung abgeführt.
- (3) Ein Kostenausgleich zwischen den Vertragsparteien findet nicht statt.

§ 5 Inkrafttreten, Vereinbarungsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2010 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2011.
- (2) Sie verlängert sich anschließend jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt wird.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund und die Regelungen des § 127 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) bleiben hiervon unberührt.
- (4) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt zugleich die zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vereinbarung vom 11.10.2006 außer Kraft.
Deren § 6 wird einvernehmlich bereits mit Ablauf des 31.12.2008 aufgehoben.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Vereinbarung im Übrigen nicht betroffen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.
Vorstehendes gilt sinngemäß bei einer Regelungslücke.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
Mündliche Absprachen sind unwirksam.

Stadt Neumünster, den

Kreis Plön, den

(Dr. Olaf Taurus)
Oberbürgermeister

(Dr. Volkram Gebel)
Landrat